



**Aktenzeichen: Pet 1-21-12-9213-001950**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23. April 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass außerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen, zu denen es keinen eigenen separaten, d. h. baulich abgetrennten Fuß- und Radweg gibt, immer eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h gilt. Besteht auch kein von Radfahrern befahrbarer und von Fußgängern nutzbarer Seitenstreifen, gilt immer eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 1.545 Mitzeichnungen und 83 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird insbesondere ausgeführt, dass Radfahrerinnen und Radfahrer besonders gefährdet seien, wenn sie sich die Fahrbahn mit Autos, Lkws und Motorrädern teilen würden. Dieser Umstand trete insbesondere im ländlichen Raum zum Vorschein. Daher solle sich die zulässige Höchstgeschwindigkeit grundsätzlich dem Ausbauzustand und auch der Art der Nutzung und den Nutzerinnen und Nutzern anpassen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Einleitend betont der Petitionsausschuss, dass die Verkehrssicherheit ein wichtiges Anliegen darstellt. Im Lichte der „Vision Zero“ wird das Ziel verfolgt, die Zahl der Verkehrstoten im Straßenverkehr bis 2030 um 40 Prozent zu senken – und die Zahl der Schwerverletzten bei Unfällen erheblich zu reduzieren. Die Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Landstraßen ist auch Gegenstand verschiedenster Maßnahmen des Verkehrssicherheitsprogramms der Bundesregierung 2021 bis 2030.

Grundsätzlich gilt nach § 3 Absatz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die Grundregel, dass ein Fahrzeugführer nur so schnell fahren darf, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 Meter, darf nicht schneller als 50 km/h gefahren werden, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist. Es darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann. Auf Fahrbahnen, die so schmal sind, dass dort entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muss jedoch so langsam gefahren werden, dass mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden kann.

Außerhalb geschlossener Ortschaften gilt unter günstigsten Umständen nach § 3 Absatz 3 Nr. 2 StVO eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 Tonnen. Weiterhin gelten dann abgestuft für bestimmte andere in der Straßenverkehrs-Ordnung genau definierte weitere Fahrzeuge 80 km/h und 60 km/h. Den unterschiedlichen Verkehrslagen je nach Fahrzeug hat der Gesetzgeber durch die Differenzierung von 100 km/h, 80 km/h, 60 km/h damit Rechnung getragen. Zudem dürfen Kraftfahrzeuge Radfahrerinnen und -fahrer sowie Fußgängerinnen und -gänger weder gefährden noch behindern. Beim Überholen von ihnen muss außerorts ein seitlicher Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden (§ 5 Absatz 4 Satz 2 StVO). Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden, muss die Führerin oder der Führer des Kraftfahrzeugs hinterherfahren, bis ein regelkonformes Überholen möglich ist. Die Straßenverkehrs-Ordnung enthält ferner eine eindeutige Regelung, um ein sicheres Überholen zu gewährleisten. Nach § 5 Absatz 2 StVO darf nur überholen,



wer übersehen kann, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist.

Der Petitionsausschuss hat die geltende Rechtslage eingehend geprüft. Er hält sie sachgerecht und flexibel genug, um gefährliche Situationen im Straßenverkehr außerhalb geschlossener Ortschaften zu regeln. Die Forderung nach einer pauschalen Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit vermag der Petitionsausschuss nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.